



Errichtung einer Doppelhaus- / Reihenhausanlage

Ansuchen um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Wenn Sie diesen Antrag nicht als Privatperson stellen: weiter zu Punkt 2

Der vorzeitige Baubeginn gemäß § 27 Abs. 2 Oö. WFG 1993 wird beantragt für die Errichtung einer

- Doppelhausanlage (mind. 4 Doppelhaushälften/2 Doppelhäuser)
 Reihenhausanlage (mind. 3 Einheiten)

1. Antragstellende Privatperson

1.1 Persönliche Daten Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____
 Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2. Antragstellendes Unternehmen

2.1 Unternehmensdaten Name / Bezeichnung _____
 Ansprechperson _____

2.2 Kontaktdaten E-Mail _____
 Telefon _____

2.3 Standort Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

3. Angaben zum Bauvorhaben

3.1 Anschrift

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____
Bezirk _____ Bezirksgericht _____
Katastralgemeinde _____ EZ _____ Grundstücks-Nr. _____

3.2 Häuser / Grundstücke

Anzahl der Häuser _____ Gesamtausmaß der Grundstücke _____ m²
Durchschnittliche Größe der Grundstücke _____ m²
Barrierefreies Bauen Ja Nein
Zusatzförderung nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe Ja Nein

4. Energiestandard

4.1 Energiekennzahlen

Folgende **Energiekennzahlen bestimmen die Förderhöhe:**

- Standardhaus**
HWB_{Ref,RK} ≤ 14 × (1 + 3×A/V) max. 47,6 kWh/m²a **oder**
HWB_{Ref,RK} ≤ 16 × (1 + 3×A/V) max. 54,4 kWh/m²a und f_{GEE,RK} ≤ 0,85
Basisförderung: € 95.000,- (bis 31.8.2020¹)
- Niedrigenergiehaus** (Mindeststandard ab 1.9.2020¹)
HWB_{Ref,RK} ≤ 12 × (1 + 3×A/V) **oder**
HWB_{Ref,RK} ≤ 16 × (1 + 3×A/V) und f_{GEE,RK} ≤ 0,80
Basisförderung: € 100.000,- (bis 31.8.2020¹), € 95.000,- (bis 31.12.2020¹)
- Optimalenergiehaus** (Mindeststandard ab 1.1.2021¹)
HWB_{Ref,RK} ≤ 10 × (1 + 3×A/V) **oder**
HWB_{Ref,RK} ≤ 16 × (1 + 3×A/V) und f_{GEE,RK} ≤ 0,75
Basisförderung: € 105.000,- (bis 31.8.2020¹), € 100.000,- (bis 31.12.2020¹), € 95.000,- (ab 1.1.2021¹)

¹ Es gilt das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde/Gemeinde.

5. Heizung und Warmwasserbereitung

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme **verpflichtend** vorzusehen.

- Heizungssystem** auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) **kombiniert** mit einer **thermischen Solaranlage**
- Heizungssystem** auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) **kombiniert** mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage**
- Fernwärme / Nahwärme**,
sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf **Energie aus erneuerbaren Quellen** beruht
- Fern-/Nahwärme** aus hocheffizienten **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**
(im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt)
- Wärmepumpe**, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien (gemäß Richtlinie 2014/314/EU) zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht, **kombiniert** mit einer **thermischen Solaranlage**
Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems²: _____ °C
- Wärmepumpe**, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien (gemäß Richtlinie 2014/314/EU) zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht, **kombiniert** mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage** (die Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht dem Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe)
Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems²: _____ °C

² Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) beträgt max. 40°C.

Ausnahmefall: **Erdgas-Brennwert-System** (nach erfolgter Alternativenprüfung)

Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an eine Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und / oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht (der Nachweis ist beizulegen).

Das Erdgas-Brennwert-System ist **kombiniert**

- mit einer **thermischen Solaranlage**
- mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage**
- mit einer **Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** für das Gebäude
- mit einem physikalischen Anteil von zumindest 30% des Gases aus **erneuerbaren Energieträgern**

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme vorzusehen.

6. Haustechnischen Anlagen

Sollte eine thermische Solaranlage, eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage bzw. eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung errichtet werden, kreuzen Sie dies bitte an und geben Sie uns dazu folgende Punkte an:

Thermische Solaranlage

Kollektorfläche: _____ m² Volumen des Warmwasser-/Pufferspeichers: _____ Liter

Netzgekoppelte Photovoltaikanlage:

Anlagen-Peak-Leistung: _____ kW_{peak}

Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude (Komfortlüftung):

Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): _____

Temperaturänderungsgrad (Wirkungsgrad): _____ %

Länge des Sole-/Erdwärmetauschers: _____ m

Allgemeine Informationen

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Die endgültige Entscheidung über eine mögliche Förderung des Reihenhauses/Doppelhauses kann erst bei Antragstellung durch den Käufer nach Überprüfung aller förderrelevanten Unterlagen getroffen werden.

Kohle, Heizöl und Elektroheizungen dürfen nicht als Hauptheizsystem verwendet werden.

Die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens wird bestätigt.

Ich nehme / Wir nehmen die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Nachweis über durchschnittliche Größe der einzelnen Grundstücke (≤ 400 m²/Einheit) z.B. Teilungsplans
2. Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid
3. Färbige Ausfertigung des baubehördlich genehmigten Bauplanes gemäß Energieausweis

Hinweise:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Kontakt / Einreichung

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Rückfragen:

- **Abt. Wohnbauförderung**

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit,
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: (+43 732) 77 20-141 43

Für Auskünfte stehen Ihnen die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung. Kundendienststunden: von 8:00 bis 12:00 Uhr

Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95

E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

- **OÖ Energiesparverband**

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund und zu den energetischen Mindestanforderungen steht der OÖ Energiesparverband zur Verfügung:

OÖ Energiesparverband

Landstraße 45, 4020 Linz

Telefon: (+43 800) 205 206 (kostenlos) oder (+43 732) 77 20-148 60

E-Mail: befund@esv.or.at



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)